



## Stellungnahme

**des Wikimedia Deutschland, Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Ersten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts<sup>1</sup>**

Berlin, den 31.01.2020

Wikimedia Deutschland setzt sich für Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und Bildung ein und unterstützt die vielen Tausend Ehrenamtlichen, die z. B. in der Wikipedia tagtäglich ihr Wissen mit allen Menschen teilen. Wir danken für die Einbeziehung und nehmen zum Diskussionsentwurf (im Folgenden auch DiskE) für ein erstes Regelungspaket zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Copyright in the Digital Single Market; im Folgenden: CDSM-RiLi)<sup>2</sup> wie unten en detail dargelegt Stellung. Schwerpunkte der Stellungnahme sind:

**Wir sehen die Auftrennung in einen jetzt rasch vorgezogenen “Korb” und einen weiteren, der die kontroversen Regeln zur Plattformhaftung letztlich zu spät in den Prozess bringen könnte, eher kritisch (S. 2).**

**Zur Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie (Publishers Right bzw. Presseverleger- Leistungsschutzrecht) schlagen wir eine Lösung im Markengesetz statt im Urheberrechtsgesetz vor und machen dazu einen ausformulierten legislatischen Vorschlag (S. 2 - 4).**

**Es folgt ein allgemeiner Hinweis auf begriffsbedingte Verschleierung der tatsächlich diskutierten Regelungsmaterie im Zusammenhang mit Daten (S. 4).**

**Beim weiteren großen Komplex des DiskE, dem Text- und Data-Mining, fällt das Fazit weitgehend positiv aus, insbesondere zur Erstreckung der gesetzlichen Erlaubnisse auf Bürgerwissenschaft. Dennoch sind hier und in Bezug auf die Klarstellung des Verhältnisses zu § 44a UrhG noch Ergänzungen nötig. Kritisiert wird die offenbar vorgesehene Vergütungspflicht für TDM nach § 44b neu trotz aktiver Rolle etwaiger Rechteinhaber in Form des Opt-Out (S. 5 ff).**

<sup>1</sup>

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> Englische Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>; deutsche Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>

**Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.**

Postfach 61 03 49, 10925 Berlin · Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0 · Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9 · <http://wikimedia.de> · [info@wikimedia.de](mailto:info@wikimedia.de)

Geschäftsführender Vorstand: Abraham Taherivand · Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B

Spendenkonto: IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00, BIC: BFSWDE33BER

## Weitreichende Weichenstellungen in (zu) hohem Tempo

Was den starken Fokus des DiskE auf die Position von Verlagsunternehmen angeht, würde mit den vorgelegten Änderungen rechtlich gesehen nichts wiederhergestellt, wie es die geneigte Leserin anhand der vorangestellten Begründung auf Seite 1 a.E. auffassen könnte, sondern es sollen nun erstmals in Deutschland ein wirksames Presseverleger-Leistungsschutzrecht (im Folgenden auch: Presse-LSR) und eine rechtmäßige Verlegerbeteiligung an Zweitverwertungseinnahmen eingeführt werden. Solch weitreichende Weichenstellungen vertragen weder hastiges Vorziehen noch Abtrennung vom restlichen Umsetzungspaket. Dieser Rest des Pakets enthält u. a. die hoch umstrittenen Regeln zur Plattformhaftung, die nun – spiegelbildlich zur gegenwärtigen Eile – am Ende zu spät in die Umsetzung gehen könnten, um noch genug Zeit für die notwendigen Debatten zu belassen.

## Umsetzung des Publishers Right besser im Markengesetz

Wikimedia Deutschland hat sich bereits ab 2013 in den seinerzeit bereits höchst destruktiv verlaufenden Debatten um die Einführung eines "Leistungsschutzrechts für Presseverleger" (Presse-LSR) in Deutschland bemüht, Vernunft und Augenmaß zur Geltung zu verhelfen. Das Freie Wissen im Allgemeinen und die verschiedenen Wikimedia-Projekte im Besonderen sind besonders schnell und besonders heftig betroffen, wenn gesetzgeberisch die immaterialgüterrechtliche Situation rund um Text, Textauszüge und sonstige Informationsbausteine angefasst wird. Die Idee eines Presse-LSR verlangt in einer zuvor kaum gekannten Granularität nach absoluten Schutzrechten an eben solchen Informationsbausteinen. Allein deshalb verbietet sich jeder Vergleich mit anderen Leistungsschutzrechten, wie etwa jenem für Tonträgerhersteller, wo es gerade nicht um Bausteine der Information, sondern um solche des kreativen Ausdrucks geht. Diesem steht ein unendlich viel größeres Varianzspektrum offen, weshalb das Freihaltebedürfnis kleiner Bausteine entsprechend drastisch geringer ausfällt. Jede neue (einschränkende) Regulierung im Bereich von Text- und damit Sprachbestandteilen dagegen führt zwangsläufig zu einem empfindlichen Eingriff in die Informationsfreiheit.[Fn mit Verweis auf nächsten Abschnitt]

Wir sind daher auch in Bezug auf die jetzt über die EU-Ebene vorgeschriebene Neuschaffung von Schutzrechten in diesem Bereich äußerst kritisch. Hier muss auf nationaler Ebene zunächst jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, die ohne die Einführung neuer urheberrechts-ähnlicher Rechte auskommt. In mehreren Gesprächsrunden mit Vertretern der Verlegerseite 2018 und 2019 konnte gemeinsam herausgearbeitet werden, dass es diese Unternehmen im Kern "nur" um eine Art erweiterten Markenschutz geht:

Uns gegenüber wurde wiederholt beteuert, dass es nicht um die Monopolisierung von Nachrichten oder gar Information gehe, sondern darum, dass Dritte die Bezeichnungen und damit den journalistischen Wert von Presseveröffentlichungen dazu nutzen, die "nackten"

Nachrichteninhalte aufzuwerten und dann zu monetarisieren. Darin liege, so die Verlegerseite, die ihrer Ansicht nach unlautere Ausnutzung der Investitionen in ihre Presseveröffentlichungen, denn diese erlangten journalistischen Wert und Autorität ja erst durch die in sie getätigten Investitionen.

Unabhängig davon, ob man diese Argumentation tragfähig findet oder nicht (vieles dazu wurde bereits im Vorfeld der Einführung der §§ 87f bis h UrhG gesagt und geschrieben), erfordert der gewünschte Schutz gegen Ausnutzung keineswegs zwingend eine Umsetzung im Urheberrechtsgesetz, im Gegenteil: Da er viel stärker auf Lauterkeits- und Kennzeichengesichtspunkte sowie gewerbliche Interessen baut als auf den urhebenden Schöpfungsakt – die Verlegerseite möchte den Schutz ja gerade auch unterhalb der Schutzzfähigkeitsgrenzen des Urheberrechts – liegt seine Umsetzung im Marken- und Kennzeichenrecht sogar um einiges Näher. Auch Artikel 15 Absatz 1 der CDSM-RiLi und sein Verweis auf die Artikel 2 und 3 der Info-Soc-Richtlinie schränkt den deutschen Gesetzgeber hier nicht zwingend auf das Urheberrechtsgesetz ein, da hier zwar auf den funktionalen Umfang der zu gewährenden Rechte, nicht aber eine bestimmte Rechtsnatur verwiesen wird. Vielmehr wird anhand der Aussparung des Art. 3 Abs. 1 im Verweis deutlich, dass andere Wege offen stehen.

Wir schlagen daher eine Umsetzung des Art. 15 der CDSM-RiLi in den §§ 14 bis 16 des Markengesetzes vor. Der konkrete legislative Vorschlag lautet, § 15 MarkenG um den folgenden Absatz zu ergänzen:

*"(3a) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um jene eines Einzelverlegers oder Unternehmens, der bzw. das eine Presseveröffentlichung im Sinne des § 5 Absatz 4 herstellt, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung als Teil eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 in direkter Kombination mit der auszugsweisen oder vollständigen Darstellung von Inhalten einer seit weniger als zwei Jahren veröffentlichten Presseveröffentlichung zu benutzen. Noch nicht als Auszug in diesem Sinne anzusehen sind einzelne Wörter oder sehr kurze Abschnitte einer Presseveröffentlichung, insbesondere Überschriften und Schlagzeilen, bildliche Wiedergaben in verkehrsüblicher Vorschaugröße sowie Bild- und/oder Tonfolgen von wenigen Sekunden Länge."*

Entsprechend bedarf es einer Ergänzung des § 5 MarkenG um folgende Begriffsdefinition:

*"(4) Presseveröffentlichung ist eine journalistisch geprägte Druckschrift im Sinne des Absatzes 3, zu der auch sonstige immaterialgüterrechtlich geschützte Inhalte gehören können und die unabhängig vom Medium als Einzelausgabe einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung vorliegt und dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren."*

Von der Reichweite her weicht dieser Vorschlag lediglich bei der Umsetzung der Ausnahmen gem. Art. 15 Absatz 1 Sätze 3 und 4 CDSM-RiLi leicht vom vorliegenden Diskussionsentwurf ab, indem das Erfasstsein von Schlagzeilen klargestellt und die bereits weidlich kritisierten Grenzwerte von 128-Pixeln bei Bildinhalten und drei Sekunden bei Bild-/Tonfolgen flexibler gehandhabt werden. Eine absolute Festlegung von Pixelgrößen in einem Gesetz ergibt in Zeiten sich stetig verdoppelnder Bildschirmauflösungen von Endgeräten wenig Sinn. Die Bezugnahme auf verkehrsübliche Werte ist hier sachgerechter und birgt auch kein Risiko, dass der Verkehr die Größe unendlich ausdehnen könnte, da der ausdrückliche Bezug auf Vorschaufunktionalität dies nicht zulässt. Die Erstreckung auf wenige Sekunden bei Bild-/Tonfolgen entspricht der aus Regelungen wie § 53 UrhG bekannten Technik (vgl. etwa "einzelne Vervielfältigungen").

Darüber hinaus sind mit diesem Vorschlag sämtliche Aspekte des Diskussionsentwurfes zu §§ 87f bis 87g und 87i bis 87j UrhG entweder unmittelbar oder über die bereits bestehenden Regelungen des Markenrechts abgedeckt bzw. obsolet, einschließlich der Funktion des vorgeschlagenen 127b UrhG neu. Lediglich eine Übergangsregelung ähnlich dem vorgeschlagenen § 137p UrhG neu müsste noch im Markengesetz sowie die Funktionen der vorgeschlagenen §§ 87h und 87k UrhG neu im Urheberrechtsgesetz untergebracht werden. Letzteres könnte dogmatisch konsistent in Form eines neuen § 32f UrhG geschehen, der entsprechend auf §§ 5 und 15 MarkenG verweist.

Die Vorteile des Weges über das Markenrecht liegen auf der Hand: Die vielfach als Problem identifizierten Abgrenzungsfragen zum rein privaten, nicht-kommerziellen oder gemeinnützigen Handeln etwa würden über die bewährten Mechanismen des Markenrechts ebenso mitgelöst wie jene zu gemeinfreien und einfach lizenzierten Inhalten (§ 87h Abs. 2 UrhG neu gem. DiskE, beides Dank § 19a MarkenG) oder zu Hyperlinks. Letztere bleiben von den hier vorgeschlagenen markenrechtlichen Regelungen nicht nur aufgrund § 19a MarkenG und der allgemein anderen Materie unberührt, sondern auch weil bewusst der Begriff "Wiedergabe" und damit die umstrittenen Abgrenzungen zur "öffentlichen Wiedergabe" i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG vermieden werden.

Die jüngst für unanwendbar erklärten §§ 87f bis 87h UrhG a. F. könnten dann ersatzlos gestrichen werden.

## Hinweis auf diskursive Gefahren beim Umgang mit "Daten"-Begriffen

Mit Blick auf den weiteren großen Schwerpunkt des DiskE, dem Text- und Data-Mining (TDM), soll an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf ein Kernproblem aller derzeit laufenden Diskurse über "*Datenpolitik*", "*Data Governance*", eine "*Datenstrategie*" der Bundesregierung, "*Datensoeveränität*", Text and Data Mining usw. hingewiesen werden:

Die Phalanx an Buzzwords, die derzeit hierzu unterwegs sind in den Diskursräumen, verstellt den Blick darauf, dass hier fast immer unmittelbar über Informationsregulierung gesprochen wird. Daten sind nichts anderes als die Transportform von Information. Es

müsste daher korrekterweise eigentlich über "*Informationspolitik*", "*Information Governance*", "*Informationssouveränität*" usf. gesprochen. Auch beim Text and Data Mining wirkt die Debatte oft fatal so, als handele es sich hierbei bloß um irgendeine neu hinzukommende, früher nur einfach nicht benannte Nutzungsart i. S. d. § 15 UrhG bzw. der Artikel 8 - 14bis der RBÜ.

Tatsächlich aber geht es bei der Extraktion von Information aus Inhalten nicht um den Schutzbereich des Urheberrechts, das bekanntlich nur die eigenpersönlichen Züge der wahrnehmbaren Verkörperung bestimmter Vorstellungen = die Werkform erfasst, niemals aber die abstrakten Ideen dahinter oder die Informationen darin. Bei der Regulierung von TDM wird dagegen sehr schnell sehr weit darüber hinaus reguliert und fast zwangsläufig in die Informationsfreiheit eingegriffen. Hier gilt eigentlich das umfassende Freihaltebedürfnis, demzufolge Information an sich niemals Gegenstand individueller absoluter Rechte sein darf. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn die CDSM-RiLi klargestellt hätte, dass die Extraktion von Information aus jedweden Inhalten völlig unabhängig von Immaterialgüterrechten stets umfassend zulässig ist. Leider ist das nicht geschehen. Im Gegenteil ist mit dem Tatbestandsmerkmal "*lawfully accessible*" (Art. 4 und Erwägungsgründe 14 und 18 der Richtlinie) sogar ein brandgefährlicher Faktor eingeführt worden, der in krassem Widerspruch zum o. g. Freihaltebedürfnis steht.

Umso mehr muss nun der deutsche Gesetzgeber darauf achten, dass im Zuge der Umsetzung weder formell noch faktisch ein absolutes Schutzrecht an Information etabliert wird.

Zu den übrigen Vorschlägen des Diskussionsentwurfs im Einzelnen:

## Text- und Data-Mining sowie gesetzliche Erlaubnisse

### Zu § 44b Text und Data Mining (neu)

Die Regelung verbessert die derzeitige Definitionslage zum Begriff Text- und Data-Mining (§ 60d Abs. 1 a. F.) und geht die dringend notwendige Klärung an, dass die informationelle Analyse von Werken stets erlaubnisfrei zulässig ist und einzig im Zuge dessen entstehende Vervielfältigungen in ihrer Zulässigkeit irgendwie von der Erlaubnis etwaiger Dritter abhängig sein können. Zu begrüßen ist auch, dass der hochproblematische Begriff der "extractions" nicht separat geführt, sondern unter Vervielfältigung gefasst wird.

Es fehlt jedoch als entscheidender Baustein folgender Satz 3 in Absatz 3 des Entwurfs:

*"Die Zulässigkeit von Vervielfältigungen gemäß § 44a bleibt unberührt."*

Ohne ihn würde der irrige Eindruck entstehen können, § 44a werde durch § 44b (etwa aufgrund Spezialität) verdrängt oder sei über eine Untersagung nach § 44b Abs. 3 einseitig abdingbar. Beides ist aufgrund des zwingenden Unionsrechts in der InfoSoc-Richtlinie nicht

der Fall. Zudem könnte ohne diesen Zusatz in Frage stehen, dass Text- und Data-Mining an sich eine rechtmäßige Nutzung i. S. d. § 44a Nr. 2 ist. Auch dieser Fehlschluss würde bei weiter Verbreitung einen unabsehbaren Flurschaden für Forschung, Erkenntnisgewinn allgemein und Innovation in der digitalen Welt anrichten.

Insgesamt kann nur durch einen solchen zusätzlichen Satz der problematische Effekt der zwingend mit zu übernehmenden Formulierung "*rechtmäßig zugänglich*" kompensiert werden. Um den oben vorangestellten Hinweis noch einmal aufzugreifen: Es muss erlaubnisfrei legal sein, auch nicht rechtmäßig zugängliche Inhalte informationell zu analysieren und dafür erforderliche flüchtige Kopien i. S. d. § 44a UrhG herzustellen. Zu nennen seien hier nur die Kontexte des investigativen Journalismus' und des Whistleblowings. Allenfalls jenseits dieser Flüchtigkeit ist der Schutzbereich individueller absoluter Rechte überhaupt eröffnet.

#### Zu § 60a Unterricht und Lehre (geändert)

Die Anfügung des Absatzes 3a ist vorbehaltlos zu begrüßen, da durch sie ein Maßstab für die Praxis geschaffen wird, der die Balance zwischen Schrankenschanke und Lernwirklichkeit im digitalen Zeitalter zumindest teilweise wiederherstellt. Dass hier mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet wird, die teilweise noch über Fallrecht ausgefüllt werden müssen, liegt in der Natur der Sache und ist unvermeidlich.

#### Zu § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (neugefasst)

##### Zu Absatz 1:

Hier setzt sich zunächst die zu begrüßende, klärende Engführung auf Vervielfältigungen rund um Text- und Data-Mining fort. Auch hier ist jedoch eine Ergänzung erforderlich in Form eines Satzes 2 zu Absatz 1, vgl. erforderliche Einfügung oben zu § 44b neu:

*"§ 44b Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."*

##### Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 scheint in Bezug auf Datenbankwerke ersatzlos zu fehlen, was in der Begründung nicht erläutert wird.

Der neugefasste Absatz 2 betrifft einen Aspekt, den wir sehr deutlich auch im Rechtssetzungsprozess der CDSM-RiLi thematisiert hatten:

Dass wirklich relevante wissenschaftliche Forschung betrieben werde, wird durch die CDSM-RiLi (Art. 3 Nr. 1) pauschal nur Forschungsorganisationen zugesprochen, was eine

krasse Benachteiligung gerade einer der "reinsten" Formen des Erkenntnisstrebens darstellt, nämlich der Bürgerwissenschaft (vgl.: Citizen Science<sup>3</sup>). Auch in verschiedenen Wikimedia-Projekten findet sie statt und ist mit der Grundidee des Freien Wissens eng verbunden. Erfreulicherweise greift der Diskussionsentwurf dies im neuen § 60d Absatz 3 Nr. 2 auf, dort allerdings nur gemünzt auf Einzelpersonen. Dies belässt Rechtsunsicherheit für bürgerwissenschaftliche Projekte, die arbeitsteilig als Gruppe arbeiten, in der die Beiträge der Einzelnen am Forschungsergebnis nicht immer klar trennbar sind.

Die zur Neufassung von § 60d dort nun als Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagene Legaldefinition des Begriffs Forschungsorganisation ist nun der einzige Ansatzpunkt, um o. g. Rechtsunsicherheit zu beseitigen, muss dazu aber wohl ergänzt werden. Es bräuchte jedenfalls ein gehöriges Maß an begrifflicher Dehnung, um lose Gruppen von Bürgerwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern noch unter den deutschen Begriff "*Einrichtungen*" fassen zu können, der als Übersetzung des Merkmals "*any other entities*" des englischsprachigen Texts in Artikel 2 Absatz 1 der CDSM-RiLi gewählt wurde. Da sich bürgerwissenschaftliche Gruppen – ohne zugleich formell "eingerichtet" zu sein – typischerweise sehr wohl durch Zielgerichtetheit i. S. d. § 705 BGB und/oder durch innere Organisiertheit auszeichnen, wäre es daher angezeigt, den größeren Begriffsraum von englisch "*entities*" gegenüber deutsch "*Einrichtungen*" über folgende Ergänzung der Legaldefinition abzubilden:

*"Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen und Gruppen, die wissenschaftliche Forschung betreiben"*

Die Schrankenschranke des vorgeschlagenen Absatzes 2 Satz 3 zum Unternehmenseinfluss setzt die Vorgaben des Artikels 2 Satz 1 und des Erwägungsgrundes 12 der CDSM-RiLi sehr sinnvoll um. Dennoch sei noch einmal auf den eingangs gegebenen Hinweis zum Freihaltebedürfnis im Umgang mit Information(sgewinnung) verwiesen und darauf, dass wir bereits 2017 im Rahmen der Konsultation zum UrhWissG auf die Risiken von Überregulierung der Forschung insgesamt aufmerksam gemacht hatten.<sup>4</sup>

#### Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Regelungen zur Überprüfbarkeit und Langzeitdokumentation von Forschungsergebnissen beheben einige der Probleme, die trotz der Verbesserungen durch das UrhWissG seinerzeit noch verblieben waren.<sup>5</sup> Im Übrigen verweisen wir auf die aktuelle StN der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen.

---

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Citizen\\_Science](https://de.wikipedia.org/wiki/Citizen_Science)

<sup>4</sup> S. 6 und 7:  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017\\_Stellungnahme\\_WMD\\_E\\_Ref\\_UrhWissG.pdf;jsessionid=C83256F4F9543472EB8B139424DF6118.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_WMD_E_Ref_UrhWissG.pdf;jsessionid=C83256F4F9543472EB8B139424DF6118.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>5</sup> Vgl. vorherige Fn.

## § 60e Bibliotheken und § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (ergänzt)

Die Erweiterung begrüßen wir in beiden Fällen. Im Übrigen sei zum Thema Erhaltungszwecke auf unsere Eingaben zu Artikel 14 (bzw. zunächst 10) der CDSM-RiLi verwiesen.

## § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen (ergänzt)

Die Einfügung in Abs. 2 Nr. 2 wird begrüßt.

Die Einfügung von Nr. 3 greift unmittelbar Erwägungsgrund 17 der Richtlinie auf, müsste jedoch auch auf Vervielfältigungen unter § 44b UrhG neu erstreckt werden, da weder Artikel 4 der Richtlinie selbst noch einer der dazugehörigen Erwägungsgründe eine Vergütung nennt, sondern im Gegenteil über seinen Absatz 3 eine widerrufliche gesetzliche Vermutung vorsieht.

Anders als bei Massenphänomenen wie der Privatkopie, bei welchen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber als Ausgleich für eine rechtliche Duldungspflicht eine Pauschalvergütung erhalten, sind sie im Falle des Artikels 4 CDSM-RiLi somit in einer aktiven Position. Der Erklärungswert eines unterbleibenden Opt-Out an dieser Stelle ist, dass die Vervielfältigung erlaubt sei, und gerade nicht, dass sie [unter Bedingungen] oder [nur gegen Vergütung] erlaubt sei. Hier nun dennoch gesetzlich eine Vergütung ähnlich derer für unabdingbare Schrankeneingriffe vorzusehen, würde systemwidrig zwei Ansätze vermengen, die strikt zu trennen sind. Entsprechend muss § 60h Abs. 2. Nr. 3 lauten:

*"Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining nach § 44b Absatz 2 und § 60d Absatz 1."*

## Zu § 63, § 63a, § 69a (ergänzt bzw. geändert)

Hierzu nehmen wir nicht dezidiert Stellung.

## Zu § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen (geändert und gekürzt)

Zur vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 2 und dem Wegfall des Absatzes 3 verweisen wir auf die Äußerungen der Vertreterinnen und Vertreter bekannter FOSS-Projekten und der sie unterstützenden Organisationen hierzu.



Zu § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers (geändert und ergänzt)

Zu Absatz 1:

Die Ergänzung der Nummern 4 bis 6 zu Absatz 1 Satz 1 erscheint umfassend gelungen und wird begrüßt. Es sei nur noch einmal darauf hingewiesen, dass dies nicht die bisherige Regelung des § 60d Abs. 2 UrhG a. F. in Bezug auf Datenbankwerke ersetzen kann, siehe dort.

Zu den Absätzen 4 bis 6 neu nehmen wir nicht im Detail Stellung.

- - -